

§ 6 KSVG

Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Ausnahmen von der Versicherungspflicht -> Zweiter Unterabschnitt – Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

Titel: Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: KSVG

Gliederungs-Nr.: 8253-1

Normtyp: Gesetz

§ 6 KSVG – [Private Krankenversicherung]

(1) ¹Wer erstmals eine Tätigkeit als selbstständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. ²Voraussetzung ist, dass er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. ³Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) ¹Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, dass seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. ²Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.